

Anlage gemäß § 14 Abs. 3 E-Geldgesetz 2010 zum Prüfungsbericht

Als Abschlussprüfer der (des)
(Firma des E-Geld-Instituts) über-
mittle(n) ich (wir) über das Geschäftsjahr des E-Geld-Instituts vom xx. xx. xxxx bis zum xx. xx. xxxx
sowie über dessen Jahresabschluss die nachstehende Anlage zum Prüfungsbericht.

Name, Telefonnummer und e-mail Adresse des Sachbearbeiters:

Zur Prüfung nach § 14 Abs. 3 E-Geldgesetz 2010 habe(n) ich (wir) folgende besondere Prüfungs-
handlungen gesetzt:

Prüfungsdauer (in Personentagen):

Zusammenfassende Kurzdarstellung der Gesamtsituation des E-Geld-Instituts (insbesondere zu Ge-
schäftsentwicklung, Risikolage, Ertrags- und Vermögenslage):

Ich (Wir) habe(n) diese Anlage auf Grund meiner (unserer) pflichtgemäßen Prüfung gemäß § 14
Abs. 3 E-Geldgesetz 2010 erstellt, die Angaben in Teil I und II der Anlage geben das Prüfungsergebnis
wieder.

(Datum und Unterschrift des Abschlussprüfers)

Teil I

		ja	nein – nicht behoben	nein – behoben	keine Geschäftsfälle	nicht anwendbar
	Umfang der Konzession					
1.	Bei der Ausgabe von E-Geld wurde das Verbot des Einlagengeschäfts gemäß § 3 Abs. 4 in Verbindung mit § 20 E-Geldgesetz 2010 beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
2.	Bei der Erbringung von Zahlungsdiensten gemäß § 1 Abs. 2 ZaDiG wurde das Verbot des Einlagengeschäfts gemäß § 5 Abs. 3 und 5 ZaDiG beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
3.	Die Bedingungen des § 5 Abs. 5 ZaDiG sowie des § 3 Abs. 3 Z 2 lit. a und b E-Geldgesetz 2010 für die Gewährung von Krediten im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten gemäß § 1 Abs. 2 Z 3, 4 oder 6 ZaDiG wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
4.	Beim Betrieb eines Zahlungssystems gemäß ZaDiG wurde § 4 ZaDiG beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
	Mindesteigenmittelerfordernis					
5.	Das Eigenmittelerfordernis gemäß § 11 Abs. 1 E-Geldgesetz 2010 wurde beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
6.	Das Eigenmittelerfordernis gemäß § 11 Abs. 2 bis 4 E-Geldgesetz 2010 wurde beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
7.	Die Bestimmung gemäß § 11 Abs. 6 E-Geldgesetz 2010, dass die Eigenmittel des E-Geld-Instituts jederzeit in einem angemessenen Verhältnis zum Gesamtbetrag der gewährten Kredite stehen, wurde beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
8.	Das Verbot der Mehrfachverwendung von Eigenmitteln gemäß § 11 Abs. 7 E-Geldgesetz 2010 wurde beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
	Allgemeine Sorgfaltspflichten und Risikomanagement					
9.	Die Bestimmungen betreffend die interne Revision gemäß § 19 Abs. 1 dritter und vierter Satz ZaDiG wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
10.	Die Anforderungen an die Konzessionserteilung gemäß § 6 Abs. 1 Z 6 und § 7 Abs. 1 Z 3 ZaDiG (in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Z 1 E-Geldgesetz 2010) wurden auch nach Konzessionserteilung beachtet und die sonstigen organisatorischen Bestimmungen gemäß § 19 Abs. 1 erster und zweiter Satz und Abs. 3 ZaDiG wurden beachtet					
11.	Die Verpflichtung der unverzüglichen Meldung an den Vorsitzenden des Aufsichtsorgans gemäß § 19 Abs. 2 dritter Satz ZaDiG wurde beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
12.	Die sonstigen Verpflichtungen der Geschäftsleiter gemäß § 19 Abs. 2 ZaDiG wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
	Melde- und Anzeigeverpflichtungen					
13.	Die Anzeigepflichten gemäß § 7 Abs. 1 E-Geldgesetz 2010 wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
14.	Die Anzeigepflichten gemäß § 7 Abs. 2 E-Geldgesetz 2010 betreffend Änderungen bei der Sicherung von Kundengel-	☐	☐	☐	☐	☐

	dern wurden beachtet					
15.	Die Anzeigeverpflichtung betreffend Auslagerungen gemäß § 15 Abs. 3 E-Geldgesetz 2010 in Verbindung mit § 21 Abs. 3 ZaDiG wurde beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
16.	Die Anzeigeverpflichtung betreffend Agenten gemäß § 15 Abs. 2 E-Geldgesetz 2010 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 ZaDiG wurde beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
	Allgemeine Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung					
17.	Bei der Feststellung und Überprüfung der Identität wurden beachtet					
	- die Vorschriften des § 40 Abs. 1 BWG über die Feststellung und Überprüfung der Identität von Kunden	☐	☐	☐	☐	☐
	- die Vorschriften des § 40 Abs. 2 BWG über die Feststellung und Überprüfung der Identität von Treuhändern und Treugebern	☐	☐	☐	☐	☐
	- die Vorschriften des § 40 Abs. 2a Z 1 BWG über die Feststellung und Überprüfung anhand risikobasierter und angemessener Maßnahmen der Identität von wirtschaftlichen Eigentümern	☐	☐	☐	☐	☐
18.	Aus der Überprüfung der risikobasierten und angemessenen Maßnahmen ist kein Zuwiderhandeln gegen die Pflichten					
	- des § 40 Abs. 2a Z 2 BWG, Informationen über den Zweck und die Art der Geschäftsbeziehung einzuholen, ersichtlich	☐	☐	☐	☐	☐
	- des § 40 Abs. 2a Z 3 BWG, eine kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung durchzuführen, ersichtlich	☐	☐	☐	☐	☐
	- des § 40 Abs. 2e BWG, die Sorgfaltspflichten zur Feststellung und Überprüfung der Kundenidentität auch auf die bestehende Kundschaft anzuwenden, ersichtlich	☐	☐	☐	☐	☐
19.	Eine Risikoanalyse gemäß § 40 Abs. 2b BWG wurde durchgeführt	☐	☐	☐	☐	☐
20.	Das Institut verwendet Verfahren, die sicherstellen, dass gemäß § 40 Abs. 2d BWG bei nicht ausreichender Identifizierung und Informationslage keine Geschäfte abgewickelt werden	☐	☐	☐	☐	☐
21.	Die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Unterlagen, Belegen und Aufzeichnungen gemäß § 40 Abs. 3 BWG wurde beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
22.	Das Institut bedient sich zur Erfüllung der Pflichten nach § 40 Abs. 1, 2 und 2a Z 1 und 2 BWG Dritter	☐	☐			
Die Frage 23 ist nur zu beantworten, falls die Frage 22 mit „ja“ beantwortet wurde. Falls Frage 22 mit „nein“ beantwortet wurde, ist keine Erläuterung in Teil II erforderlich.						
23.	Die Vorschriften des § 40 Abs. 8 BWG betreffend die Erfüllung der Pflichten nach § 40 Abs. 1, 2 und 2a Z 1 und 2 BWG durch Dritte wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
24.	Die Vorgaben für vereinfachte Sorgfaltspflichten					
	- gemäß § 40a Abs. 4 BWG hinsichtlich des Nachweises der Identität des Treugebers wurden erfüllt	☐	☐	☐	☐	☐
	- gemäß § 40a Abs. 5 BWG hinsichtlich der Aufbewahrung ausreichender Informationen wurden erfüllt	☐	☐	☐	☐	☐
25.	Verstärkte Sorgfaltspflichten wurden angewendet					
	- gemäß § 40b Abs. 1 BWG in Fällen, in denen ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung besteht	☐	☐	☐	☐	☐
	- gemäß § 40b Abs. 1 Z 1 BWG bei Ferngeschäften	☐	☐	☐	☐	☐
	- gemäß § 40b Abs. 1 Z 2 und § 40d Abs. 1 BWG bei Korrespondenzbanken aus Drittländern	☐	☐	☐	☐	☐

	- gemäß § 40b Abs. 1 Z 3 BWG bei Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen zu politisch exponierten Personen	☐	☐	☐	☐	☐
26.	Aus der Überprüfung ist kein Zuwiderhandeln gegen § 41 Abs. 4 BWG hinsichtlich					
	- der Einführung angemessener und geeigneter Strategien und Verfahren für Verdachtsmeldungen gemäß Z 1 ersichtlich	☐	☐	☐	☐	☐
	- der Einführung angemessener und geeigneter Strategien und Verfahren für die übrigen in Z 1 genannten Sorgfaltpflichten ersichtlich	☐	☐	☐	☐	☐
	- der Mitteilung der Strategien und Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung in den Zweigstellen und Tochterunternehmen in Drittländern gemäß Z 2 ersichtlich	☐	☐	☐	☐	☐
	- Schulungsmaßnahmen gemäß Z 3 ersichtlich	☐	☐	☐	☐	☐
	- der Einrichtungen von Systemen, um rasch Auskunft über Geschäftsbeziehungen geben zu können, gemäß Z 4 ersichtlich	☐	☐	☐	☐	☐
	- des Beauftragten gemäß Z 6 ersichtlich	☐	☐	☐	☐	☐
27.	Die Bestimmungen der Art. 5 bis 14 der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
	Rechnungslegung					
28.	Die sachliche Richtigkeit der Bewertungen einschließlich der Vornahme gebotener Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen wurde beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
29.	Im Anhang des Jahres- oder Konzernabschlusses sind besondere Segmentinformationen über E-Geld-Dienste im Sinne des § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 E-Geldgesetz 2010 samt Nebentätigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 3 Z 3 E-Geldgesetz 2010 sowie gegebenenfalls Zahlungsdienste im Sinne des § 3 Abs. 3 Z 1 und 2 E-Geldgesetz 2010 offen gelegt	☐	☐	☐	☐	☐
	Weitere Verpflichtungen					
30.	Die Bestimmung des § 36 BWG (Geschäfte mit Jugendlichen) wurde beachtet (§ 19 Abs. 5 ZaDiG)	☐	☐	☐	☐	☐
31.	Die Bestimmungen betreffend die Sicherung der Kundengelder gemäß § 12 E-Geldgesetz 2010 wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
32.	Die Bestimmungen betreffend den Vertrieb von E-Geld, die Verwendung von Agenten sowie die Auslagerung betrieblicher Aufgaben gemäß § 15 E-Geldgesetz 2010 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 und 2 sowie § 22 ZaDiG sowie § 16 Abs. 2 E-Geldgesetz 2010 wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐
33.	Die Bestimmungen betreffend die Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Belegen gemäß § 18 ZaDiG wurden beachtet	☐	☐	☐	☐	☐

Teil II

1. Erläuterungen und Darstellungen des Abschlussprüfers zu

- a) Gesetzesverletzungen und sonstigen Beanstandungen (bei Antworten: „nein - nicht behoben“ oder „nein - behoben“)
- b) Ausnahmen von Bestimmungen der in Teil I angeführten Gesetze (bei Antwort: „nicht anwendbar“)

2. Wesentliche Feststellungen des Abschlussprüfers über Vorfälle oder Tatsachen, für die keine Fragestellung in Teil I vorgesehen ist.